

Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde von der Bezirksregierung Weser-Ems mit Verfügung vom 01.12.2004 genehmigt und im Delmenhorster Kreisblatt am 11.12.2004, S. 44, bekannt gemacht. Die Satzung ist am 12.12.2004 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 12.10.2007, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 17.11.2007, S. 12; die Änderungssatzung ist am 18.11.2007 in Kraft getreten;
 - die 2. Änderungssatzung vom 12.11.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 27.11.2009, S. 32; die Änderungssatzung ist am 28.11.2009 in Kraft getreten;
 - die 3. Änderungssatzung vom 19.10.2011, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt am 21.10.2011, S. 7; die Änderungssatzung ist am 01.11.2011 in Kraft getreten;
 - die 4. Änderungssatzung vom 31.07.2014, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt am 02.08.2014, S. 32; die Änderungssatzung ist am 03.08.2014 in Kraft getreten;
 - die 6. Änderungssatzung vom 07.02.2020, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt am 10.02.2020, S. 6; die Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten;
 - die 5. Änderungssatzung vom 07.02.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 11.02.2020; die Änderungssatzung ist am 12.02.2020 in Kraft getreten;
 - die 7. Änderungssatzung vom 01.12.2021, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst vom 02.12.2021, S. 1, unter www.delmenhorst.de; die Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft getreten;
 - die 8. Änderungssatzung vom 26.01.2024, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst vom 02.02.2024, S. 2, unter www.delmenhorst.de; die Änderungssatzung ist am 03.02.2024 in Kraft getreten.
-

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.2.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 02.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

[1] Die Gemeinde führt den Namen „Delmenhorst“ und die Bezeichnung „Stadt“.

[2] Nach § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

[1] Das Wappen der Gemeinde zeigt einen roten Burgturm mit blauem Kegeldach auf einem goldenen Wappenschild, der von mehreren blauen Wellenlinien in der Mitte durchzogen ist.

[2] Die Farben der Gemeinde sind blau, gold, rot.

[3] Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Delmenhorst“.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

[1] Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100 000,- € übersteigt.

[2] Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortsrates oder mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3 000,- € nicht übersteigt.



Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

§ 4 Ortsrat

[1] Der aus der früheren Gemeinde Hasbergen bestehende Stadtteil bildet eine Ortschaft mit einem Ortsrat mit 13 Mitgliedern.

[2] Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Förderung der Land- und Forstwirtschaft
2. Unterhaltung und Ausstattung der Ortsfeuerwehr Hasbergen nach Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister.

§ 5 Verwaltungsausschuss

[1] Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

[2] Bei Personalangelegenheiten werden die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweils beteiligten Personalrates oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter, und ein weiteres Personalratsmitglied gehört.

§ 6 Seniorenbeirat, Kinder- und Jugendparlament, Behindertenbeirat und Integrationsbeirat

[1] In der Stadt Delmenhorst werden zur Wahrnehmung der besonderen Belange

1. der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat,
 2. der Kinder und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendparlament,
 3. der Menschen mit Behinderungen ein Behindertenbeirat,
 4. der Menschen mit Migrationshintergrund ein Integrationsbeirat
- gebildet.

[2] Die näheren Einzelheiten über Aufgaben und Ziele, Bildung und Zusammensetzung, Verfahren und Geschäftsordnung sowie Rechte und Pflichten der Beiräte und seiner Mitglieder werden vom Rat bestimmt.

[3] Die Mitwirkungsrechte der Beiräte gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz.

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Als Beamtinnen und Beamte auf Zeit werden außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister folgende leitende Beamtinnen und Beamte berufen: Erste Stadträtin/Erster Stadtrat und Stadträtin/Stadtrat. Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu zwei Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in einer vom Rat festzulegenden Reihenfolge insbesondere bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt vertreten.

§ 9 Vertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (allgemeine Vertretung)

Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat, an deren/dessen Stelle treten bei Verhinderung die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienalters bei der Stadt.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

[1] Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so sollen sie eine Person benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

[2] Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.

[3] Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Delmenhorst zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen und



Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

[4]Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

[5]Die Beratung eines Antrages kann vom Rat ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

[6]Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und Bekanntmachungen

[1]Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen für Flächennutzungspläne, öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen der Stadt Delmenhorst werden im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de verkündet. Die Verkündung erfolgt im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst“. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung im „Delmenhorster Kreisblatt“, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.

[2]Die Ersatzbekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen bestimmt sich nach § 11 Abs. 5 NKomVG, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Bild-, Film- und Tonaufnahmen

[1]In öffentlichen Sitzungen des Rates sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Die/der Ratsvorsitzende kann Bildaufnahmen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sitzungsverlaufs untersagen.

[2]In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen/Vertreter der Medien und der Verwaltung Film- und/oder Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der/dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen; sie/er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

[3]Jede Ratsfrau bzw. jeder Ratsherr kann ohne Begründung verlangen, dass die Film- und/oder Tonaufnahme ihres/seines Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Film- und/oder Tonaufnahme unterbleibt.

[4]Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

[5]Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Sitzungen per Videokonferenztechnik

[1]Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende sowie im Vertretungsfall die Stellvertretung, kann an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern dies durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden in der Ladung zugelassen wurde. Sitzungen per Videokonferenztechnik können nur durchgeführt werden, sofern Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die die notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllen und über einen Zugang zum städtischen Netzwerk verfügen (beispielsweise die Markthalle).

[2]In einer Sitzung, an der Ratsfrauen oder Ratsherren durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

[3]Die Durchführung einer Anhörung nach § 62 Abs. 2 NKomVG durch Zuschaltung der anzuhörenden Sachverständigen oder Einwohnerinnen/Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung ist zulässig.

[4]Der Verwaltung soll möglichst spätestens bis zum Freitag der Vorwoche zur Sitzung mitgeteilt werden, ob eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik oder in Präsenz erfolgt.



Hauptsatzung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

[5]Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsfrauen und Ratsherren durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

[6]Die vorstehenden Absätze gelten für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

[7]Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 gelten ausdrücklich nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Ortsrates Hasbergen.

§ 14 Livestream im Internet

[1]Die öffentlichen Sitzungen des Rates, an denen alle oder einzelne Ratsfrauen oder Ratsherren per Videokonferenztechnik teilnehmen, können zeitgleich im Internet als Livestream übertragen werden.

[2]Jeder Ratsfrau bzw. jedem Ratsherrn steht das Recht zu, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung unterlassen wird. Der/dem Ratsvorsitzenden steht in ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu unterbrechen bzw. zu untersagen.

[3]Die vorstehenden Absätze gelten für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

[4]Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 2 gelten ausdrücklich nicht für die öffentlichen Sitzungen des Ortsrates Hasbergen.

§ 15 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebiets oder für die Ortschaft Hasbergen (§ 85 Abs. 5 NKomVG). Das Recht des Ortsrates Hasbergen, die Durchführung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 dieser Satzung mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 15.6.1982 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.3.1986 sowie die Hauptsatzung vom 19.12.1991 nebst Änderungssatzungen vom 10.12.1996, 30.9.1999, 26.3.2001 und 15.11.2001 außer Kraft.

Delmenhorst, den 03.11.2004
STADT DELMENHORST

Schwettmann
Oberbürgermeister

